

Lärm Vibrations ArbSchV – Lärm

85 dB(A) dürfen unter Berücksichtigung der dämmenden Wirkung des Gehörschutzes nicht überschritten werden!

Obere Auslösewerte

$$L_{EX,8h} = 85 \text{ dB(A)}$$

$$L_{pC,peak} = 137 \text{ dB(C)}$$

Ohne Berücksichtigung der dämmenden Wirkung des Gehörschutzes

Untere Auslösewerte

$$L_{EX,8h} = 80 \text{ dB(A)}$$

$$L_{pC,peak} = 135 \text{ dB(C)}$$

*) ArbMedVV Anhang Teil 3

Tragepflicht von Gehörschutz

Lärmbereiche kennzeichnen

Arbeitsmedizinische
Pflichtuntersuchungen G 20*)

Programm
technischer/organisatorischer
Maßnahmen

Bereitstellung v. Gehörschutz

Unterrichtung und Unter-
weisung der Beschäftigten

allg. arbeitsmed. Beratung

Angebot arbeitsmedizinischer
Vorsorgeuntersuchungen*)

Gefährdungsbeurteilung
dokumentieren

branchenüblichen Stand der
Technik und mittelbare
Gefährdungen beachten

- Schmiedehämmer
- Turbinenprüfstände
- Betonsteinfertiger
- Aufbruchhämmer
- Richtarbeiten
- Metallschleifer
- Gussputzen
- Schlagbohren
- Bolzenschussgeräte
- Kreissägen
- Musik-/Unterhaltungssektor



- Büroarbeitsplätze
- Personenkraftfahrzeuge
- Gesundheitswesen
- Gastgewerbe
- Einzelhandel
- Frisörhandwerk
- Zahnarztpraxen

Eher ungefährlich
Expositionszeit berücksichtigen! Eher gefährlich